

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 21.8.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss zutreffend davon ausgegangen, dass die Rechtsverfolgung der Klägerin keine hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne des § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO verspricht. Die Klage auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke hat allenfalls entfernte Erfolgchancen (vgl. BVerfG vom 13.3.1990 BVerfGE 81, 347/357).

Einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen. Die Klägerin hat sich dadurch, dass sie die Sprachprüfung für das Hochschulstudium von einer Kommilitonin schreiben ließ, der Anstiftung zur Urkundenfälschung strafbar gemacht. Nach dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 25.10.2007 ist die Klägerin auch wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels vorbestraft, weil sie mit Hilfe der zu Unrecht ausgestellten Immatrikulationsbescheinigung einen Aufenthaltstitel für Studienzwecke erschlichen hat. Soweit in der Beschwerde vorgetragen wird, dass die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung im ausländerrechtlichen Verfahren nicht den Ausweisungsgrund der Verwendung falscher Angaben (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG) erfülle, ist dieser Einwand für die Beurteilung des Falles letztlich unerheblich. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat zutreffend ausgeführt, dass jedenfalls der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegt. Denn in dem gesamten Vorgehen liegt – anders als in dem vom OVG Niedersachsen (Beschl. vom 21.6.2007, 13 ME 55/07) entschiedenen Fall – kein geringfügiger, sondern ein schwerer Verstoß gegen Rechtsvorschriften. In dem von der Beschwerde zitierten niedersächsischen Fall ging es lediglich um eine Beweismittelfälschung, die strafprozessual nach § 153 a StPO behandelt worden ist. Im Fall der Klägerin geht es um eine Anstiftung zur Urkundenfälschung, das Erschleichen des Hochschulzugangs und das Erschleichen einer Aufenthaltserlaubnis, was durch eine rechtskräftige Vorstrafe geahndet worden ist. Insofern ist für die Annahme eines vereinzelt und geringfügigen Rechtsverstoßes im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG im vorliegenden Fall kein Raum.

Vollkommen zutreffend hat das Verwaltungsgericht die Klägerin auch darauf hingewiesen, dass für die hier streitige Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bereits das bloße Vorliegen eines Ausweisungsgrundes genügt. Da keine Ausweisung ausgesprochen worden ist, kommt es entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht darauf an, ob die schutzwürdigen Belange der Klägerin im Sinne des § 55 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG im Rahmen des Ausweisungsermessens ausreichend berücksichtigt worden sind. Im Übrigen konnte die Klägerin, die sich die Zulassung zum Hochschulstudium rechtswidrig erschlichen hat, auch kein schutzwürdiges Vertrauen in die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke aufbauen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Universitätsverwaltung bislang die Zulassung der Klägerin zum Hochschulstudium nicht zurückgenommen oder widerrufen hat.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat demzufolge zu Recht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weshalb die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen ist.

Die Kostenerstattungspflicht beschränkt sich gemäß § 127 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 166 VwGO auf die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens. Da hierfür eine Festgebühr von 50 Euro vorgesehen ist (GKG Anlage 1 Nr. 5502), bedarf es keiner Streitwertfestsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 30.5.2008, Au 1 K 08.473*